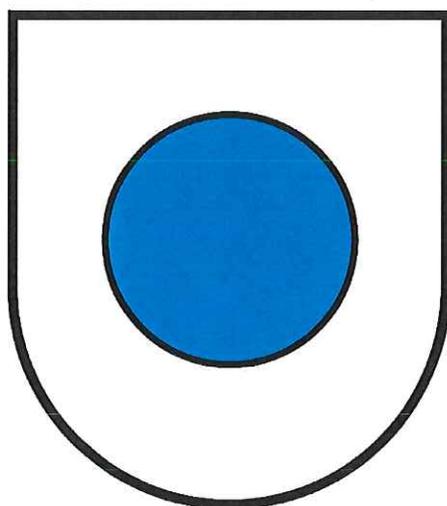
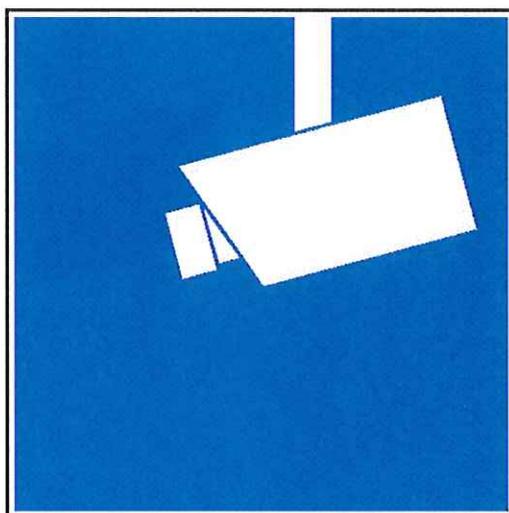


Gemeinde Lenzburg



Videoüberwachungs- reglement



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
§ 3	Überwachungsperimeter.....	3
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
§ 5	Aufzeichnung und Speicherung	4
§ 6	Auswertung; Vernichtung.....	4
§ 7	Auskunftsrecht bzw. Auskunftspflicht.....	4
§ 8	Weitergabe	4
§ 9	Datensicherheit.....	4
§ 10	Inkrafttreten	5

Der Stadtrat Lenzburg beschliesst

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

§ 1 Zweck

Die Videoüberwachung der Örtlichkeiten, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen (Vandalismus), erheblichen Verunreinigungen (Littering), Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung illegaler Kehrrichtentsorgung.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Zur Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die vom Stadtrat als Datenschutzverantwortliche ernannten Personen und deren Stellvertretungen beauftragt. Sie sind zusammen mit den im Anhang bezeichneten Personen zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Die Daten werden von den berechtigten Personen ausschliesslich zu zweit ausgewertet.

² Die technische Wartung erfolgt durch den Beizug von Fachkräften, mit denen ein Datenschutzrevers abzuschliessen ist. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur der zur Erreichung des Zwecks nötige Bereich erfasst wird. Werden Privatliegenschaften miterfasst, ist eine schriftliche Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner einzuholen.

² Die Aufzeichnungen dürfen nicht zur Kontrolle von Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit oder Arbeitsleistung von Mitarbeitenden und Dritthandwerkern verwendet werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt zu den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Bei den überwachten Stellen werden bei allen offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Schulleitung / Gemeindeganzlei“

¹SAR 171.100

Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

§ 5 Aufzeichnung und Speicherung

¹ Aufgezeichnet wird in geschlossenen, vor dem Zugriff Dritter geschützten Systemen. Wird keine Widerhandlung im Sinne des § 1 festgestellt, werden die Aufnahmen spätestens nach 7x24 Stunden (Festtage) auf den Speichermedien automatisch gelöscht oder überschrieben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des Überwachungszwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Stadtrat zugänglich aufzubewahren.

§ 6 Auswertung; Vernichtung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne des Überwachungszwecks gemäss § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

² Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Überwachungszwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

§ 7 Auskunftsrecht bzw. Auskunftspflicht

¹ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

² Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend macht, kann schriftlich beim Stadtrat Auskunft darüber verlangen, ob Aufzeichnungen über sie oder ihn vorhanden und ausgewertet worden sind. Die Auskunft ist der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz mitzuteilen.

§ 8 Weitergabe

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9 Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat am 22. Januar 2014

Der Stadtrat:

Der Stadtschreiber:

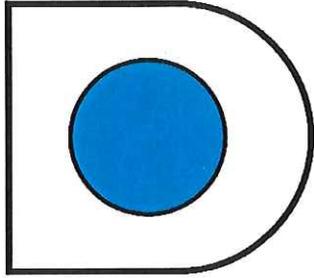


D. Mosimann



Ch. Hofstetter





Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude / Örtlichkeit / Anlage	Anzahl Kameras	Überwachungs- reimeter / Standort Kamera	Überwachungs- Zeit	Zweck / Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende (Auswertung / Vernichtung und Spei- cherung von Bildmaterial / Auskunfts- stelle / technischer Support)
Schulanlage Angelrain	4	<ul style="list-style-type: none"> - Haupteingang rechts / links - Dach Turnhalle / Pausenhof - Velounterstand 	<p>während des Schul- betriebs von 19.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Strafta- ten gegen Leib und Leben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzverantwortliche Per- son / Stellvertretung - Schulleitung <p>Technischer Support: extern</p>

Schulanlage Lenzhard	7	<ul style="list-style-type: none"> - Ein- / Zugänge - Umgebung / Pausenplatz 	während des Schulbetriebs von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzverantwortliche Person / Stellvertretung - Schulleitung <p>Technischer Support: extern</p>
Entsorgungsstelle Lenzhard	1	<ul style="list-style-type: none"> - Container / Gebinde 	24h	Verhinderung und/oder Ahndung illegaler Kehrichtentsorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzverantwortliche Person / Stellvertretung - Stadtschreiber / Leiter Stadtwaltung <p>Technischer Support: extern</p>

Lenzburg, 22. Januar 2014

STADTRAT LENZBURG

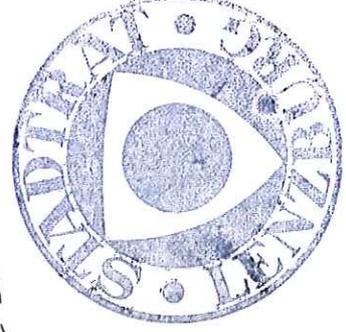
Publikation am 13. Februar 2014

Stadtrat

Stadtschreiber

Mosimann

D. Mosimann



Hofstetter

Ch. Hofstetter